

NATALIA KOHTAMÄKI¹

Zwischen Monismus und Pluralismus der juristischen Fachsprache²

Submitted: 30.06.2022. Accepted: 4.01.2023

Zusammenfassung

Die Hauptthese des Artikels betrifft den Pluralismus der juristischen Fachsprache. Eine solche Annahme widerspricht der Entwicklungstradition der Rechtsdogmatik, die, insbesondere in ihrem konservativen Ansatz, von einem Monismus der Rechtssprache ausgeht. Neue Trends in den Sozialwissenschaften führen post-positivistische Ansätze ein, die eine Vielzahl von Forschungsperspektiven vorschlagen. Diese Vielfältigkeit schlägt sich auch in Änderungen des konzeptionellen Rasters nieder. Die eurozentrische Vision des Rechts ist eine von vielen parallelen Erzählungen, und die Rezeption europäischer Modelle hat heute einen zunehmend bewussten und funktional begründeten Charakter.

Die verschiedenen Narrative, die das Verständnis des Rechts in vielen Kontexten bestimmen, hängen damit zusammen, wer eine bestimmte Norm auslegt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Rechtsfamilie selbst oder auf das jeweilige Rechtssystem, in dem die ausgelegte Norm verankert ist. Es handelt sich vielmehr um einen Pluralismus, der mit der Vielfalt der Wahrnehmung zusammenhängt, die sich unmittelbar aus den Bedingungen ergibt, die mit dem Forscher-Interpreten selbst zusammenhängen.

Schlüsselwörter: juristische Fachsprache, Rechtsdogmatik, Steuerung, Verwaltungsrecht.

¹ Prof. UKSW dr hab. Natalia Kohtamäki – The Faculty of Law and Administration, Cardinal Stefan Wyszyński University in Warsaw (Poland); e-mail: n.kohtamaki@uksw.edu.pl; ORCID: 0000-0002-3094-4614.

² Der Text ist im Rahmen des Forschungsprojektes des Nationalen Wissenschaftszentrums, Polen (NCN, Polska): *The Legal Challenges of Innovative Public Governance* entstanden. Entscheidungsnummer: Nr. 2018/30/M/HS5/00296.

NATALIA KOHTAMÄKI

Between Monism and Pluralism of Legal Language³

Abstract

The main thesis of the article concerns the pluralism of expert legal language. Such an assumption contradicts the tradition of development of legal dogmatics, which, especially in its conservative approach, assumes monism of legal language. New trends in social sciences introduce post-positivist approaches that suggest a multiplicity of research perspectives. This multiplicity is also translated into modifications of the conceptual grid. The Eurocentric vision of law is one of many parallel narratives, and the reception of European models has nowadays an increasingly conscious and functionally justified character.

The various narratives which condition the understanding of law in many contexts related to who interprets a given norm. This is not strictly related only to the legal family itself, or to the particular system of law in which the interpreted norm is anchored. It is rather about pluralism connected with diversity of perception resulting directly from conditions connected with the researcher-interpreter himself. It may be an expert in law connected with an academic centre, or a judge, whose education, cultural environment he comes from, mother tongue he speaks, or specific professional experience influence his understanding of the world and his understanding of law. In this case, there is a multiplicity of narratives and a plurality of legal language.

Keywords: legal terminology, legal dogmatics, steering, administrative law.

³ The text was produced as part of the research project of National Science Centrum, Poland (NCN, Polska): „*The Legal Challenges of Innovative Public Governance*, project No. 2018/30/M/HS5/00296.

Einleitung

Bei hermetischen Fachsprachen wie der Sprache des Rechts scheint es sich um eine gewisse Einheit zu handeln – den sogenannten Monismus. Ähnliche Phänomene werden vom Gesetzgeber in einer ähnlichen Rechtssprache, der Sprache des Rechts, beschrieben. Letztere werden von den „klugen Köpfen“, d. h. den auf verschiedene Rechtsgebiete spezialisierten Juristen, in ähnlicher Weise anhand der juristischen Fachsprache interpretiert. Dies scheint in anderen Fachgebieten, wie z. B. der Medizin, der Fall zu sein, warum sollte dies also nicht auch beim Verständnis des Rechts der Fall sein.

Über die Nähe der Rechtssysteme ausgewählter europäischer Länder ist bereits viel geschrieben worden⁴. In solchen Fällen werden zumeist die normativen Systeme von Nachbarländern oder, allgemeiner, von Ländern, die derselben Rechtsfamilie angehören und in derselben geographischen Region liegen, untersucht. Dies ist wichtig im Falle von kulturell nah stehender Systeme wie das Deutsche und das Französische oder das Deutsche und das Polnische, in denen das Recht als Teil der Kultur zu einem Element der dauernden Überschneidung wird. Dabei müssen auch die Potentiale der Teilnehmer am Interaktionsprozess berücksichtigt werden. Wirtschaftlich stärkere Einheiten sind eher in der Lage, ihr kulturelles Potential zu fördern, auch im Hinblick auf die Entwicklung und Verbreitung von Modelllösungen, z. B. im materiellen Verwaltungsrecht⁵.

Aber auch wenn die Systeme kulturell eng miteinander verbunden sind und zu einer einzigen Rechtsfamilie gehören, z. B. wie im Falle von Deutschland und Polen, haben wir es nicht mit einem Monismus, sondern eher mit einem Pluralismus der Rechtssprache zu tun. Diese Erfahrung wird um so intensiver, je größer

⁴ M. Lutter, W-H. Roth, M. Wyrzykowski (Hrsg.), *Na drodze do wspólnoty kultury prawnej. Auf dem Wege zur Gemeinschaft der Rechtskultur*, Warszawa 2016; U. Fink, P.-C. Müller-Graff, K. Oplustil, P. Roguski (Hrsg.), *Deutsch-polnische Rechtsgemeinschaft. Gemeinsam in Europa, gemeinsam für Europa*, Baden-Baden 2021; E. Schmidt-Aßmann, S. Dagrón, *Deutsches und französisches Verwaltungsrecht im Vergleich ihrer Ordnungsideen*, „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ 2007, 67, S. 425–450. Im Rahmen der Untersuchung gemeinsamer, sich gegenseitig durchdringender Rechtskulturen wird auch aus historischer Perspektive geforscht. Zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Einfluss der Rechtskultur Deutschlands, Frankreichs und Japans. Siehe: <https://www.lhlt.mpg.de/1767286/02-foljanty-cultures-of-judgment> (22.03.2022).

⁵ Zur Rezeption bestimmter dogmatischer Modelle, siehe z. B.: K. Dąbrowski, *Recepcja idei triady nauk administracyjnych Fritza Stier-Somlo w polskiej literaturze naukowej*, „Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Rzeszowskiego. Seria Prawnicza“ 2020, 110, S. 43–47.

die geographische, kulturelle, zivilisatorische oder ideologische Distanz ist. Je schwächer der Einfluss der normativen Ordnungen aufeinander ist, desto größer ist die Vielzahl der Fachbegriffe und die Vielfalt der Rechtssprache⁶.

Weder die Sprache der Normen noch die Sprache des Diskurses über Normen ist aus der Sicht vieler Linguisten eine „besondere“ Sprache, da sie meist ein gewöhnliches Vokabular verwendet (sog. Gemeinsprache)⁷. Es gibt weitaus weniger Spezialwörter, d. h. Wörter, deren Bedeutung ein Muttersprachler nicht aus dem Kontext erschließen kann, als in anderen Berufssprachen, z. B. Medizin, Pharmazie oder verschiedenen Fachsprachen⁸.

Dies ist auch die logische Folge der Tatsache, dass das Gesetz für die Bürger klar, d. h. für eine Person, die die Sprache spricht, in der eine bestimmte Norm verfasst ist, verständlich, sein sollte. Sie sollte in der Lage sein, die Normen, die sie binden, ohne zusätzliche Bemühungen und Anstrengungen zu verstehen⁹. Die Transparenz des Rechts hängt auch mit dem Prozess seiner Entstehung zusammen¹⁰. In einem demokratischen Rechtsstaat sollte der Bürger die Möglichkeit haben, die einzelnen Phasen des Gesetzgebungsprozesses zu verfolgen (z. B. über Gesetzesentwürfe und -änderungen informiert zu werden) und sich durch verschiedene öffentliche Konsultationen auf mehreren Ebenen daran zu beteiligen¹¹.

Die Sprache der Rechtsnormen sollte objektiv sein, d. h. losgelöst von spezifischen Bedingungen, anwendbar auf viele mögliche Fälle und ohne emotional aufgeladene Elemente¹². Die objektive Dimension des Rechts ist auch mit der

⁶ Eine bestimmte Sprache (die Muttersprache von konkreten Juristen) ist ebenfalls wichtig in der Entwicklung der juristischen Fachsprache, da sie Ausdruck der Kultur und der historischen Erfahrung ist: M. Bevir, *The Errors of Linguistic Contextualism*, „History and Theory“ 1992, 3, S. 276–298.

⁷ Siehe: K. Kęsicka, *Unbestimmte Rechtsbegriffe und Äquivalenzfrage – ein Fall für den Übersetzer?*, „Studia Germanica Gedanensia“ 2013, 29, S. 124–127; A. Stanikowska-Marcinkowska, *Fach- und Gemeinsprache in deren Wechselbeziehungen und diffusum Spannungsfeld. Eine lexikonbasierte Analyse rechtssprachlicher Lesarten*, Łódź–Warszawa 2020, S. 32–37.

⁸ E. Musiał, *Co to jest język techniczny?*, „Automatyka, Elektryka, Zakłócenia“ 2012, 7, S. 6–10.

⁹ Nach der römischen Maxime – Unkenntnis des Gesetzes schadet (*Ignorantia iuris nocet*). Die Kenntnis des Rechts ist ein grundlegender Bestandteil des Rechtsbewusstseins. Sie ermöglicht es dem Bürger, sich im Staat zurechtzufinden, d. h. sich eine Einstellung zum Recht und eine Bewertung des Rechts zu bilden. Siehe T. Woś, *Ignorantia iuris a stosowanie prawa administracyjnego*, [in:] P. Jabłoński, J. Kaczor, M. Pichlak (Hrsg.), *Prawo i polityka w sferze publicznej*, Wrocław 2017, S. 127 f.

¹⁰ Im Falle des polnischen Rechts kann auf den Verfassungsgrundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung verwiesen werden, aus dem sich das Recht des Einzelnen und des Bürgers auf eine gute Gesetzgebung ableitet. Mehr dazu M. Andruszkiewicz, *Problemy jasności w języku prawnym – aspekty lingwistyczne i teoretycznoprawne*, „Comparative Linguistics“ 2017, 31, S. 9.

¹¹ Siehe z. B.: S. Patyra, *Konsultacje społeczne w procesie przygotowywania rządowych projektów ustaw – zarys problemu*, „Studia Iuridica Lublinensia“ 2014, 22, S. 499–505. Vgl. auch: *Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften*, http://hdr.bmj.de/page_b.1.index.html (22.03.2022).

¹² Vgl. C.-E. Mecke, *Objektivität in Recht und Rechtswissenschaft bei G.F. Puchta und R. v. Jhering*, „Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie“ 2008, 2, S. 152–160.

Professionalisierung der öffentlichen Verwaltung verbunden, d. h. der Behörde, die das Recht im klassischen Modell der dreigliedrigen Gewaltenteilung ausführt. Die Anhebung der Qualifikationen der öffentlichen Bediensteten sollte mit den Veränderungen in der modernen Welt Hand in Hand gehen¹³.

Die Sprache der Gesetze sollte auch effizient sein. Das heißt, der so genannte rationale Gesetzgeber schafft ein geordnetes System von normativen Handlungen, die kohärent und miteinander integriert sind. Die übermäßige Anzahl von Rechtsakten im Rahmen des Verwaltungsrechts, die Aufteilung homogener Sachverhalte in verschiedene normative Rechtsakte (Desintegration), die Überschneidung von Bestimmungen in verschiedenen normativen Rechtsakten usw. sind alarmierend¹⁴.

Diese Elemente der Klarheit, Objektivität und Effizienz des Rechts sind Teil des Ideals der juristischen Präzision. Die Präzision der Rechtssprache ermöglicht es, eine willkürliche Auslegung auszuschließen¹⁵. Dies ist daher eines der wichtigsten Argumente für den traditionellen Monismus der juristischen Fachsprache in Kontinentaleuropa. Wie Luc Heuschling in seiner Analyse des Verhältnisses zwischen der deutschen und der französischen Rechtsdoktrin bemerkt: „Obwohl der Begriff Pluralismus in verschiedenen juristischen Diskursen positiv benutzt wird – im juristischen Wertehimmel gehört er noch nicht zu den leuchtenden Sternbegriffen, deren Erwähnung allseitig und augenblicklich eine spontane Zustimmung auslöst. (...) [Dies folgt aus] dem Kult der Einheit unter dem Deckmantel der Gleichheit“¹⁶.

¹³ Mehr dazu J. Radwanowicz-Wanczewska, M.J. Skrodzka, *Nauczanie kliniczne prawa a nowoczesna administracja*, [in:] W. Mikułowski, A. Jezińska (Hrsg.), *Administracja publiczna wobec wyzwań kryzysu ekonomicznego i jego konsekwencji społecznych*, Warszawa 2014, S. 470–475; C. Efinger, *Verwaltungssprache und Kommunikation mit Verwaltungsinstitutionen*, [in:] T. Niehr, J. Kilian, J. Schiewe (Hrsg.), *Handbuch. Sprachkritik*, Heidelberg 2020, S. 288 ff.

¹⁴ Zur Desintegration des Verwaltungsrechts: J. Zimmermann, *Prawo administracyjne*, Warszawa 2020, S. 75 f. Zur Inflation des Verwaltungsrechts: M. Mozdzeń-Marcinkowski, *Problematyka współzależności zjawisk inflacji i kryzysu współczesnego prawa administracyjnego*, [in:] P.J. Suwaj (Hrsg.), *Kryzys prawa administracyjnego? Inflacja prawa administracyjnego*, Bd. II, Warszawa 2012, S. 17–22.

¹⁵ Siehe F.J. Campos Zamora, *Anspruch auf Präzision der Rechtssprache*, https://www.academia.edu/35419298/Anspruch_auf_Pr%C3%A4zision_der_Rechtssprache (22.03.2022), S. 1–5. „Unter Exaktheit wird (...) das Streben nach der möglichen Präzisierung der Bedeutung und der Abgrenzung des Fachwortes gegenüber anderen Termini verstanden“, K. Kęsicka, op. cit., S. 126.

¹⁶ L. Heuschling, *Die Struktur der demokratischen Legitimität im französischen Recht: zwischen Monismus und Pluralismus, zwischen Subjekt-Symbolik und Gewaltenmechanik*, „Europäische Grundrechte Zeitschrift“ 2006, 12–16, S. 339.

Eine eurozentrische Vision der Entwicklung des öffentlichen Rechts

Das Recht ist ein wesentlicher Bestandteil der Kultur jedes Landes. Es wird zur Grundlage für die Ausprägung bestimmter Verhaltensweisen. Es schafft die nationale Identität mit und wird, wie die Konstruktivisten betonen, im Rahmen sozialer Interaktion geschaffen¹⁷. Das Recht spiegelt den Stand der sozialen Entwicklung und die Komplexität der Beziehungen zwischen verschiedenen sozialen Gruppen wider. Es zeugt also von einer gewissen Reife der Gesellschaften. Gleichzeitig erzeugt das Recht diese Verhaltensweisen selbst. Das Recht funktioniert also auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Einerseits ist es ein Spiegel der Entwicklung einer bestimmten sozialen Gruppe. Andererseits prägt sie die Reife dieser Gruppe mit und bestimmt sie sogar¹⁸. In der geschichtlichen Entwicklung war das Recht also ein Maßstab für das zivilisatorische Niveau der herrschenden Reiche, die die Welt eroberten und ihr Rechtssystem mitbrachten, indem sie bestimmte Verhaltensmodelle einführten. Es sei daran erinnert, dass diese Umsetzung nicht selten blutiger Natur war und unter Verletzung der in einem bestimmten Gebiet bestehenden und die lokale Kultur widerspiegelnden Normensysteme stattfand¹⁹.

Europäische Rechtsmodelle haben in der historischen Entwicklung eine dominierende Rolle gespielt. Im Falle des Verwaltungsrechts waren vor allem die deutschen, angelsächsischen, französischen und spanischen Modelle von Bedeutung. Sie wurden in eroberte Gebiete übertragen und in verschiedenen Teilen der Welt eingeführt²⁰. Der Einfluss der normativen und institutionellen Ordnungen war vielschichtig und komplex. Sie hat Jahrhunderte überdauert. Und obwohl eine solche Aussage trivial und nicht schwer zu konstruieren scheint, ist es in der Praxis schwierig, alle mehrstufigen Auswirkungen dieses Einflusses zu ermitteln. Sie sind eine der grundlegenden Ursachen für die eurozentrischen Einstellungen, die die heutige Wahrnehmung der Welt durch die politischen Entscheidungsträger in Europa dominieren. Interessanterweise ist dies in praktisch allen europäischen

¹⁷ Vgl. P. Przybytek, P. Przybytek, *Nauki prawne – między konstruktywizmem a konstrukcjonizmem*, „Przegląd Sejmowy“ 2021, 3, S. 66 ff.; T. Biernat, *Prawo w przestrzeni normatywnej*, Łódź 2019, S. 103 ff.

¹⁸ Mehr dazu D. Grimm, *Die Bedeutung des Rechts in der Gesellschaftsgeschichte. Eine Anfrage*, [in:] P. Nolte, M. Hettling, F.-M. Kuhlemann, H.-W. Schmuhl (Hrsg.), *Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte. Gesellschaftsgeschichte – Fachtradition, Interdisziplinarität und Öffentlichkeit*, München 2000, S. 47–57. Siehe auch N. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1993, S. 550.

¹⁹ Siehe z. B.: K. Mann, R. Roberts, *Law in Colonial Africa*, [in:] idem (Hrsg.), *Law in Colonial Africa*, Portsmouth, NH 1991, S. 3–58; U. Schaper, *Recht und Kolonialismus. Heuristische und methodische Überlegungen zu Quellenbeständen am Beispiel der deutschen Kolonie Kamerun*, „Werkstatt Geschichte“ 2015, 68, S. 79–95.

²⁰ Zum Rezeptionsbild siehe A. Vincze, *Europäisierung des nationalen Verwaltungsrechts – eine rechtsvergleichende Annäherung*, „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ 2017, 77, S. 244 ff.

Ländern der Fall, unabhängig davon, ob sie eine koloniale Vergangenheit haben oder nicht²¹.

Ethnozentrische und eurozentrische Einstellungen prägen die Wahrnehmung der Europäer gegenüber vielen Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens in außereuropäischen Ländern. Dies gilt auch für das Rechtssystem. Es wird davon ausgegangen, dass nur europäische Modelle die richtigen sind und daher nachahmenswert. Interessanterweise funktionieren in der europäischen Wahrnehmung nur westeuropäische Modelle: deutsche, französische, britische, seltener spanische oder italienische. Andere Modelle, die in kleineren Ländern entwickelt wurden, stoßen auf kein großes Interesse. Die symbolische Einteilung in die geopolitischen Kategorien des Westens und des Ostens ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung²².

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass sie nicht nur zeitlich, sondern auch in der subjektiven Wahrnehmung der potenziell Interessierten veränderlich sind und nicht immer viel mit dem geografischen Westen und Osten gemein haben (z. B. wird das im Nordosten Europas gelegene Finnland in den meisten Betrachtungen im Bereich der internationalen Beziehungen oder der Politikwissenschaft als der Westen Europas behandelt). Es ist also zu beachten, dass die östliche normative Ordnung für einen Spanier, einen Deutschen und einen Polen, Finnen oder Esten unterschiedlich ist²³. Die mitteleuropäischen Länder, darunter auch Polen, haben sich jahrzehntelang als zivilisatorischer Teil des Westens verstanden, auch wenn sie in der Wahrnehmung der deutschen oder französischen Entscheidungsträger nicht immer in diese Kategorien fielen. Dies ist häufig auf die Förderung von Ver-

²¹ Vgl.: W.D. Mignolo, *The Geopolitics of Knowledge and the Colonial Difference*, „South Atlantic Quarterly“ 2002, 1, S. 57–96; R. Aman, *Decolonising Intercultural Education. Colonial Differences, the Geopolitics of Knowledge, and Inter-epistemic Dialogue*, London–New York 2018, S. 4, 15–24.

²² „The East is too rich to be a proper part of the (Global) South, but too poor to be a part of the (Global) North. It is too powerful to be periphery, but too weak to be the centre. Power relationships run every which way. The East includes both colonisers and colonies, aggressors, and victims (...). In other words, the East is slippery, hard to categorise“. Vgl. M. Müller, *In Search of the Global East: Thinking between North and South*, „Geopolitics“ 25, 2018, S. 734–755. Westeuropa, insbesondere Deutschland und Frankreich als Länder, die seit vielen Jahrzehnten Migranten mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen aufnehmen, haben den Begriff der „Leitkultur“ entwickelt. Die Leitkultur hat genau die Merkmale dessen, was in der Wahrnehmung mehrerer Menschen „der Westen“ sein soll: „Leitkultur ist die Kultur des Zusammenlebens: Sie heißt Demokratie. Sie heißt Rechtsstaat. Sie heißt Grundrechte“. So H. Prantl nach R. Meier-Walser, *Die Diskussion um eine Leitkultur. Hintergrund, Positionen und aktueller Stand*, „HSS Aktuelle Analysen“ 2007, 66, S. 13.

²³ Das Denken in Ost-West-Dualismen stellt eine seit Jahrhunderten eingeübte Denkschablone für die Verortung politischer Gegnerschaften dar. Siehe C. Creutziger, P. Reuber, *Diskurse von Geopolitik und „Neuem Kaltem Krieg“*, „Geographica Helvetica“ 2021, 76, S. 2. Man kann es als die Geopolitik der Sprache (Eng. *geopolitics of language*) bezeichnen. Mehr dazu I.A. Medby, *Political Geography and the Language: A Reappraisal for a Diverse Discipline*, „AREA“ 2020, 1, S. 149 ff.; J. O’Loughlin, *Thirty-five Years of political geography and Political Geography: The Good, the Bad and the Ugly*, „Political Geography“ 2018, 65, S. 148f.

haltensweisen zurückzuführen, die der westeuropäischen Ordnung kulturell fremd sind²⁴.

In diesem Zusammenhang kann auch die Kategorie der Peripherie bei der Entwicklung normativer Ordnungen eingeführt werden²⁵. Sie ist von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des öffentlichen Rechts. Während das Privatrecht oft direkt nach römischen Vorbildern rezipiert wurde, entwickelte sich das öffentliche Recht auf unterschiedliche Weise. In diesem Zusammenhang ist das besondere Modell in den nordischen Ländern, einschließlich Finnland, zu erwähnen. Die Peripherie hat daher oft originelle und wirksame Lösungen entwickelt. Im Falle der nordischen Länder wird auf den Pragmatismus der verwaltungsrechtlichen Lösungen und die Suche des Gesetzgebers nach bürgernahen Lösungen hingewiesen, die den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gemäß der Idee der nordischen Wohlfahrtsstaaten wirksam und zeitnah entsprechen sollen²⁶.

Der Pluralismus ist also ein Merkmal der Rechtssprache und der juristischen Fachsprache in Europa selbst – wo wir auf viele Trennlinien hinweisen können, nicht nur auf die mobile Trennlinie zwischen Ost und West, sondern auch auf die Trennlinie zwischen den kontinentalen Systemen und den insularen angelsächsischen Systemen, auf die Trennlinie zwischen den peripheren Systemen Nordeuropas und den mediterranen Systemen, auf die Trennlinie zwischen den Ländern des so genannten alten Westeuropas und den Ländern, die sich nach den sozialistischen Systemen im Systemübergang befinden, und so weiter²⁷.

Dies ist jedoch nur die eine Seite der Medaille. Andererseits erscheint Europa mit seiner Konstruktion der Rechtssprache und der juristischen Fachsprache als ein weitgehend kohärentes Ganzes in anderen Teilen der Welt. Der Prozess der Vertiefung der europäischen Integration hat diesen Eindruck noch verstärkt. Viele

²⁴ Vgl. z. B.: A. Czarnota, M. Krygier, *Po postkomunizmie – następny etap? Rozważania nad rolą i miejscem prawa*, „*Studia Socjologiczne*” 2007, 2, S. 149, 152 f.; P. Ther, *Die neue Ordnung auf dem alten Kontinent. Eine Geschichte des neoliberalen Europa*, Berlin 2016, S. 305 ff.; S. Babones, P. Babcicky, *Russia and East-Central Europe in the Modern World-System: A Structuralist Perspective*, <https://ses.library.usyd.edu.au/bitstream/handle/2123/8065/Russia-and-East-Central-Europe-in-the-modern-world-system.pdf?sequence=2&isAllowed=y> (22.03.2022), S. 5 ff.

²⁵ Vgl.: G.R. Gassen, A. Maurer, *Von der Peripherie ins Zentrum*, „Diskussionspapier SWP Berlin” 2006, 18, S. 18–21; T. Lieckweg, *Das Recht der Weltgesellschaft. Systemtheoretische Perspektiven auf die Globalisierung des Rechts Am Beispiel der Lex Mercatoria*, Stuttgart 2003, S. 39 ff.

²⁶ Vgl.: H. Vogt, *Zwischen Pragmatismus und Moralismus: Überlegungen zum Finnischen und Skandinavischen Internationalismus*, „*Internationale Politik und Gesellschaft*” 2009, 3, S. 139–157; P. Kettunen, *The Concept of Society in the Making of the Nordic Welfare State*, [in:] S. Kuhnle et al. (Hrsg.), *Globalizing Welfare. An Evolving Asian-European Dialogue*, Cheltenham–Northampton 2019, S. 146 ff.

²⁷ Slowenische Philosophin Jelica Šumič-Riha schreibt über die Unmöglichkeit, ein universelles Modell zu schaffen, selbst wenn man sich zu gemeinsamen Werten bekennt. Siehe insbesondere zur Ethik und Politik des Gesetzesverständnisses J. Šumič-Riha, *Liberalismus und Partikularismus im neuen Europa*, „*Filozofski Vestnik*” 1993, 2, S. 215 ff.

Wissenschaftler – Juristen, Politikwissenschaftler, Historiker und Soziologen – aus außereuropäischen Gebieten (asiatische, lateinamerikanische, nahöstliche Universitäten) entwickeln seit vielen Jahren alternative Forschungen mit Schwerpunkt auf ausgewählten Regionen, die zeigen, dass sich auch außerhalb Europas interessante Modelle von Rechtssystemen, politischen Systemen, attraktiven kulturellen Modellen oder Wirtschaftsmodellen entwickelt haben und weiterhin intensiv entwickeln. Diese sind jedoch in Europa wenig bekannt, weil sie nur ein begrenztes Interesse wecken; wenn sie schon analysiert werden, dann meist als eine Sonderlösung oder sogar eine gewisse Kuriosität²⁸. Dies zeigt sich in den Rechtssystemen asiatischer Länder wie Japan oder Südkorea, aber auch in solchen, die den Europäern näher stehen, wie etwa das türkische Rechtssystem. Obwohl sie für die Europäer seit Jahrhunderten von Interesse sind, bleiben sie in vielen Dimensionen unbekannt und unverständlich²⁹.

Der Eurozentrismus drückt sich in der Bewertung aus – das Unbekannte ist minderwertig, rückständig, entspricht nicht dem Stand der zivilisatorischen Entwicklung in den europäischen Systemen. Viele Jahrzehnte lang herrschte in Europa die Ansicht vor, dass solche Rechtssysteme in gewisser Weise europäisiert oder, allgemeiner ausgedrückt, verwestlicht werden sollten. Wenn dies nicht möglich ist, dann sollten zumindest die dort vorhandenen Strukturen und Lösungen an die in Europa vorhandenen Systematiken und konzeptionellen Rahmen angepasst werden³⁰. Als Beispiel sei hier die Institution des japanischen *gyoseishido* genannt, die die Europäer, um sie zu verstehen, in den europäischen Begriffsrahmen zwingen³¹.

²⁸ Siehe M. Müller, op. cit., S. 735 ff.

²⁹ Selbst bei jahrzehntelangen Interaktionen wird nur auf die einseitige Rezeption bestimmter Rechtsmuster verwiesen. Vgl. C. Starck, *Rechtsrezeption in Ostasien*, „Juristenzeitung“ 2016, 8, S. 378–381.

³⁰ Das Gefühl der Überlegenheit zeigt sich auch in der Terminologie, mit der z. B. die Rezeption des deutschen Rechts bezeichnet wird. Menno Aden schreibt über „Juristen der Empfangsländer“ oder „Juristen aus den Schwellenländern bzw. aus den Ländern unentwickelter Rechtskultur“, die seiner Meinung nach aufgrund der Rückständigkeit der Rechtskulturen, in denen sie aufgewachsen sind, oft nicht in der Lage sind, die Grundelemente des deutschen Rechtssystems zu verstehen [„Der deutsche Gastprofessor kann natürlich aus Höflichkeit kein Examen mit seinem ausländischen Kollegen Richter usw. anstellen nach dem Muster ‘Haben Sie auch alles verstanden?’“]. Als Länder mit unterentwickelter Rechtskultur sieht der Autor nicht nur afrikanische Länder, sondern auch Länder, die geopolitisch und zivilisatorisch dem „Osten“ zuzuordnen sind, z. B. Moldau, Georgien und Bulgarien. Siehe M. Aden, „*Law Made in Germany*“. *Ein Plädoyer für den Export deutschen Rechts und nachhaltige Nachsorge*, „Zeitschrift für Rechtspolitik“ 2012, 2, S. 52 ff. Dabei ist es jedoch anzumerken, dass es „(...) kein rational begrenzendes Prinzip geben (kann), das uns die Beurteilung von rivalisierenden Interpretationen des Gesetzes (des Rechts) möglich machte. Das einzige, was es gibt, sind einander bekämpfende Impulse, die sich weder synchronisieren noch rationell versöhnen lassen“. Siehe J. Šumič-Riha, op. cit., S. 219.

³¹ Selbst in Studien, die in ihrem Titel auf den gegenteiligen Prozess hinweisen – d. h. die Inspiration europäischer Systeme durch japanische Modelle – werden in der Tat, um die Begriffe vertrauter zu machen, ausländische Institutionen in das für die westliche Rechtsdogmatik charakteristische semantische Netz eingefügt. Vgl. z. B. U. Wach-Górny, W. Górny, *Instytucja gyoseishido jako japońska inspiracja dla rozwoju koncepcji alternatywnych form rozwiązywania sporów w prawie administracyjnym*, „Internetowy

Der türkische Historiker Halil Berktaş von der Universität Istanbul bezeichnet diesen Prozess der erzwungenen Europäisierung als vielschichtig. Diese Vielschichtigkeit ist so komplex, dass selbst Fachleute in bestimmten Bereichen, wie etwa Juristen, die das begriffliche Netz innerhalb der türkischen Doktrin gestalten, sich dessen nicht vollständig bewusst sind und bestimmte Begriffe unreflektiert übernehmen. Dies ist auf die bereits erwähnte Bewertung zurückzuführen. Die europäischen Modelle scheinen auf der Grundlage eines nicht immer bewussten Automatismus besser zu sein³². Professor Berktaş zufolge resultiert dies daraus, dass Wissen und Erkenntnis nur durch das westeuropäische Prisma, entsprechend den Fortschrittsidealen der Aufklärung, verstanden werden. Das heißt, dass alles, was innovativ, fortschrittlich und modern ist und mit Modernisierung zu tun hat, in Europa entsteht. In anderen Teilen der Welt gibt es statt Fortschritt nur Stagnation oder die Wiederholung bewährter Muster³³.

Ähnliche Beobachtungen begleiteten die Doktrin in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die den EU-Strukturen beitraten. Trotz der Tatsache, dass sie jahrhundertlang von normativen Lösungen aus Westeuropa beeinflusst wurden, waren sie nicht immer begeistert vom EU-Jargon im Zusammenhang mit dem Integrationsprozess und dem Einfluss des europäischen Rechts auf die normativen Ordnungen der Mitgliedstaaten. Vor einigen Jahren haben Juristen und Sprachwissenschaftler u. a. aus der Tschechischen Republik und der Slowakei einige Aufsätze zu diesem Thema verfasst, in der sie auf die Unvereinbarkeit von Begriffen wie „Europäisierung“ mit ihren Muttersprachen hinweisen. Es wurde versucht, den fremd klingenden Begriff durch muttersprachliche Neuschöpfungen zu ersetzen, z. B. *poevropštění* oder *poevropštování*. Diese Versuche sind jedoch nicht sehr erfolgreich gewesen³⁴.

Przeгляд Prawniczy“ 2017, 8, S. 97, 101 ff. Siehe auch J. Walkling, *Informelles Verwaltungshandeln in Deutschland und Japan. (Re-)Formalisierung des Informellen? Rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel der Verwaltungspraxis bei der Genehmigung von Abfallbeseitigungsanlagen*, Frankfurt am Main 2005, S. 53 ff.

³² Dazu M. Aden, op. cit., S. 51.

³³ Vgl. H. Berktaş, *The Search for the Peasant in Western and Turkish History / Historiography*, [in:] H. Berktaş, S. Faroqhi (Hrsg.) *New Approaches to State and Peasant in Ottoman History*, London 1992, S. 109 ff. Siehe auch H. Böhme, „Europa“ und die „Grundlegung der Moderne“, [in:] H. Wagner (Hrsg.), *Europa und Deutschland – Deutschland und Europa*, Münster 2005, S. 16 ff.

³⁴ Vgl.: M. Loužek, *Evropeizace – užitečný, nebo módní pojem?*, [in:] B. Dančák, P. Fiala, V. Hloušek (Hrsg.), *Evropeizace – nové téma politologického výzkumu*, Brno 2005, S. 243–252; idem, *Rozšiřování EU z pohledu teorie veřejné volby*, Praha 2004, S. 49 ff. Siehe auch zur Situation in der polnischen Sprache: A. Ciostek, *Terminologia Unii Europejskiej i brukselizmy: ewolucja*, „Socjolingwistyka“ 2019, 33, S. 29 ff.

Vielfalt und Einheit im Zusammenhang mit der Rechtsdogmatik

Die Überlegungen zum theoretischen Rahmen der Rechtsdogmatik sind seit langem im Gange. Es hat sich die Frage gestellt, inwieweit es möglich ist, den von Thomas Kuhn entwickelten Paradigmenbegriff auf die Rechtsdogmatik, verstanden als Forschungstätigkeit von Personen, die sich mit Recht beschäftigen, zu übertragen³⁵. Die Rechtsdogmatik bedient sich vor allem der logischen und sprachlichen Methode, und zu ihren grundlegenden Aufgaben gehören u. a. die Rechtsauslegung, die Konstruktion und Definition von Begriffen, die Systematisierung von Rechtsnormen sowie die Postulierung möglicher Rechtsänderungen unter Hinweis auf bestehende Schwachstellen oder Lücken im Recht³⁶.

Diese Aufgaben der Rechtsdogmatik gehören zu den Aufgaben, die für jede Wissenschaft, d. h. für jede Forschungstätigkeit, charakteristisch sind. Die Dreiteilung in Aufgaben deskriptiver, explorativer und prognostischer Art ist in diesem Zusammenhang typisch³⁷. Die erste Aufgabengruppe umfasst die Systematisierung von Normen und ihre Identifizierung in Bezug auf bestimmte Einrichtungen, die sie schaffen und ausführen. Die zweite Aufgabengruppe umfasst die Rechtsauslegung, die in erster Linie durch die sprachliche Auslegung erfolgt. Im Zusammenhang mit der multizentrischen Sichtweise der Verwaltungsrechtsdogmatik, die eine Vielfalt kultureller Bedingungen bei der Erfüllung der genannten Aufgaben der Rechtsdogmatik impliziert, ist aber auch die historische und systemische Interpretation wichtig. Die dritte Gruppe von Aufgaben mit prognostischem Charakter umfasst die Konstruktion von Postulaten *de lege ferenda*³⁸.

Die Rechtsdogmatik darf nicht in die Nähe von Dogmatismus, also der Beschränkung auf die Theorie, geraten³⁹. Ein solcher Dogmatismus beinhaltet die Konstruktion von Grundsätzen und Annahmen, die jedoch vom empirischen Aspekt isoliert sind. Die Debatte, in deren Rahmen die Sprache des Rechts, die Sprache der Rechtsdogmatik, entsteht, sollte die Dinge analysieren, „wie sie tatsächlich sind“. Es geht um die soziale Realität, die in vielschichtigen sozialen Interaktionen kon-

³⁵ Vgl. J. Leszczyński, *O niezmienności sposobu uprawiania dogmatyki prawa*, „Studia Prawno-Ekonomiczne“ 2010, 81, S. 116.

³⁶ Mehr dazu: P. Lassahn, T. Steenbreker, *Gedanken zur Rechtsdogmatik*, „Juristische Rundschau“ 2015, 11, S. 553–559; P.A. Windel, *Ist das rechtsdogmatische Zeitalter vorbei?*, „AnwaltsBlatt Online“ 2019, S. 447 ff.

³⁷ Mehr dazu A. Dybczyński, *Stosunki międzynarodowe w perspektywie teoretycznej*, [in:] T. Łoś-Nowak (Hrsg.), *Współczesne stosunki międzynarodowe*, Wrocław 2010, S. 17–19.

³⁸ Vgl. E. Schmidt-Aßmann, *Verwaltungsrechtliche Dogmatik. Eine Zwischenbilanz zu Entwicklung, Reform und künftigen Aufgaben*, Tübingen 2013, S. 140 ff.

³⁹ Siehe F. Horak, *Dogma und Dogmatik*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung“ 1984, 101, S. 280 ff.

struiert wird. Die menschliche Natur und ihr Einfluss auf die Empirie und die Theorie, die sowohl für die Rechtsetzung als auch für die Rechtsanwendung wichtig sind, sind also nicht ohne Bedeutung. Die Dogmatik kann keine „abstrakte Spekulation“ sein, die von der Identität der kollektiven Subjekte, für die eine bestimmte normative Ordnung geschaffen wird, isoliert bleibt⁴⁰.

Für die Sozialwissenschaften, einschließlich des Rechts, sind mehrere Erzählungen charakteristisch. Ein solcher Zustand wird in der Fachliteratur als prä-paradigmatisch bezeichnet. Es gibt keine einzige universelle Theorie, kein einziges Paradigma. In Anlehnung an Karl Popper können wir das System des Verwaltungsrechts als eine ontologische Konstruktion betrachten. Das heißt die normative Ordnung verstanden als Spiegelbild der menschlichen Sprach- und Erkenntnistätigkeit. Eine Welt, die in enger Verbindung mit der emotionalen, aber auch materiellen Sphäre der Menschen funktioniert. Ein solcher Ansatz wird als Popperscher Objektivismus bezeichnet. Er geht davon aus, dass Wissen, Forschung, einschließlich der Rechtswissenschaft, unabhängig von einzelnen kognitiven Subjekten ist. Andererseits ist der Studiengegenstand selbst das Ergebnis sozialer Interaktion – die bereits erwähnte emotionale und materielle Dimension⁴¹.

Ein solches Verständnis steht im Gegensatz zu post-positivistischen Überlegungen, die ihre Wurzeln im Weberischen Konzept der Intersubjektivität haben. Bei der Intersubjektivität geht es darum, Bedeutungen zu teilen. Kulturelle Faktoren, die mit dem Forscher selbst und seiner Interpretation der Welt und der Rechtsnormen zusammenhängen, spielen eine wichtige Rolle. Es geht nicht um seine subjektive Wahrnehmung bestimmter Rechtsinstrumente, sondern um deren Verständnis in sozialen Interaktionen. Es entsteht eine intersubjektive soziale Realität. Sie wird in den verschiedenen Kulturen aufgrund der unterschiedlichen historischen Entwicklung, der verschiedenen Werte und der verschiedenen Sprachsysteme unterschiedlich ausfallen.

Solche Ansätze sind Teil des so genannten epistemologischen Kontextualismus, der davon ausgeht, dass es kein „objektives Wissen“ in Form eines einzigen Wissensstandards oder eines einzigen Erkenntnisstandards gibt. Stattdessen haben wir es mit kontextbezogener Kognition zu tun⁴². Je nach dem Kontext, in dem das Subjekt, das etwas über ein bestimmtes Phänomen lernt, angesiedelt ist, wird der Effekt dieses Lernens unterschiedlich sein. So werden beispielsweise die in einer bestimmten Rechtsordnung durchgeführten Reformen des Kommunalverwaltungssystems

⁴⁰ Vgl. C. Starck, *Empirie in der Rechtsdogmatik*, „Juristenzeitung“ 1972, 20, S. 609.

⁴¹ Mehr dazu A.F. Chalmers, *Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie*, Heidelberg 1989, S. 153 ff.

⁴² Vgl. P. Ludlow, *Contextualism, Multi-Tasking, and Third-Person Knowledge Reports: A Note on Keith DeRose's 'The Case for Contextualism'*, „Philosophy and Phenomenological Research“ 2012, 3, S. 686 ff.

von den am Gesetzgebungsverfahren, in dem die Reformen durchgeführt werden, beteiligten Subjekten, von den Verwaltungsbehörden, die eine bestimmte Reform umsetzen, von den Bürgern, die die Auswirkungen der Reformen erleben, und von den Wissenschaftlern, die die Reformen aus theoretischer und rechtlicher Sicht analysieren, unterschiedlich bewertet. Der Kontext beeinflusst also eindeutig den Pluralismus der Erzählungen oder anders gesagt den kognitiven Pluralismus, aus dem sich die Pluralität der Rechtssprachen ableitet⁴³.

Trotz einiger Gemeinsamkeiten wird ein ausgewählter Kontext, z. B. ein kultureller, historischer, politischer oder sogar wirtschaftlicher, die Entstehung einer bestimmten Erzählung beeinflussen. Außerdem ist zu bedenken, dass der theoretische Rahmen jeder Disziplin, einschließlich der Rechtsdogmatik, einer Entwicklung unterliegt. Daher ist der situative Kontext, der sich aus einem bestimmten Entwicklungsstadium einer bestimmten sozialen Gruppe ergibt, auch für den Erkenntnisprozess von Bedeutung. Das heißt, bestimmte Begriffe der Rechtsdogmatik erscheinen in der Rechtssprache als Antwort auf die verschiedenen Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung. Das Verwaltungsrecht im Zeitalter der fortschreitenden Informatisierung unterscheidet sich von dem des 19. Jahrhunderts. Daher modernisiert auch die Lehre die Instrumente, die zum Verständnis des Rechts verwendet werden, um den immer schnelleren Veränderungen in der Funktionsweise der Gesellschaften im Zusammenhang mit dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Es geht darum, die Folgen solcher Phänomene wie Überwachungsanwendungen, Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen, innovative Lösungen im Finanzbereich, die sogenannten FinTechs, usw. in der Rechtssprache zu beschreiben⁴⁴.

Das bedeutet, dass abstrakte Begriffe wie z. B. Souveränität oder Legitimität nicht direkt auf andere Sprachen übertragbar sind. Sie erhalten unterschiedliche Bedeutungsnuancen, die durch den kulturellen Hintergrund, die Bräuche und Traditionen bedingt sind. Die in lateinamerikanischen, afrikanischen oder asiatischen Ländern entwickelte Doktrin lenkt die Aufmerksamkeit zunehmend auf die Notwendigkeit, die polyarchische Erzählung der Rechtssprache zu verstehen und die akzeptierten begrifflichen Schablonen zu überarbeiten.

⁴³ Mehr dazu T. Virtanen, *Context in the Context – Missing the Missing Links in the Field of Public Administration*, [in:] Ch. Pollit (Hrsg.), *Context in Public Policy and Management*, Cheltenham–Northampton 2013, S. 4 f.

⁴⁴ Diese Phänomene tauchen seit vielen Jahren in den Lehrbüchern des Verwaltungsrechts auf und zeigen die Tendenz zur Modernisierung der Rechtssprache. Siehe z. B.: Z. Niewiadomski (Hrsg.), *Prawo administracyjne*, Warszawa 2013, S. 35–37.

Juristische Fachsprache als Steuerungsinstrument

Das Verwaltungsrecht kann als „Begegnungsstätte“ verstanden werden, was auf die Vielzahl der Elemente hinweist, die sich bei der Schaffung, der Anwendung und dem Verständnis von rechtlich-administrativen Normen überschneiden⁴⁵. Das Derivat der Offenheit des Verwaltungsrechts ist die Vielzahl der Sprachen, die dieses Recht verwendet. Sie ist die Sprache der nationalen, zwischenstaatlichen und supranationalen Institutionen, die Sprache der Richter, die Sprache der Wissenschaft oder die Sprache der Rechtsvergleichung. Das Phänomen der Vielfalt der semantischen Systeme innerhalb des Verwaltungsrechts ist ein Ergebnis der gegenseitigen Durchdringung der Rechtsordnungen, der komplexen mehrstufigen Rezeption nicht nur der konkreten Rechtsinstrumente, die in bestimmten normativen Akten festgelegt sind, sondern auch des Verständnisses dieser Instrumente in der Rechtssprache⁴⁶.

Diese Prozesse laufen heute viel schneller ab als früher und sind mit dem Funktionieren von Staaten in zahlreichen gemeinsamen Strukturen verbunden, die nach neoliberalen Konzepten „Abhängigkeitsnetze“ auf verschiedenen Ebenen der sozialen Interaktion bilden. Dies gilt auch für Rechtsnormen, die oft schon in einem bestimmten Bedeutungsgehäuse, das sich aus zahlreichen nicht zwingenden Rechtsakten ergibt (sog. *soft law*), in nationale Rechtsordnungen umgesetzt werden. In Erklärungen, Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen wird immer häufiger detailliert festgelegt, wie eine bestimmte normative Lösung zu verstehen ist⁴⁷. Diese Systeme sind international, nicht nur europäisch (z. B. der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht). Obwohl das supranationale EU-System in dieser Hinsicht zweifellos am weitesten entwickelt ist. Es findet nicht nur eine zunehmende Harmonisierung des Rechts statt, sondern auch eine Angleichung der Rechtssprachen der Mitgliedstaaten. Dies ist auch das Zielmodell für die *Governance* in solchen Strukturen, das mit dem Lenkungs – bzw. Steuerungsprozess identifiziert werden kann⁴⁸.

Der von der deutschen Lehre in den begrifflichen Apparat des Verwaltungsrechts eingeführte Begriff der Steuerung spiegelt den Stand der Dinge im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der modernen Verwaltung wider⁴⁹. Es werden verschiedene

⁴⁵ So J. Supernat, *Język prawa administracyjnego*, [in:] M. Wierzbowski et al. (Hrsg.), *Kryzys, stagnacja, renesans? Prawo administracyjne przyszłości*, Warszawa 2021, S. 47.

⁴⁶ „Rezeption beginnt normalerweise mit Gesetz – oder Verfassungsgebung. Rechtsprechung und Rechtslehre (= Rechtsdogmatik) stabilisieren die Rezeption“. So C. Starck, *Rechtsrezeption...*, S. 377.

⁴⁷ Siehe z. B.: N. Kohtamäki, *Prawo hybrydowe w porządku normatywnym Unii Europejskiej*, Warszawa–Pułtusk 2019, S. 87 ff.; S. Supernat, op. cit., S. 51.

⁴⁸ Vgl. C. Starck, *International Law, Law of the European Union and national Constitutional Law*, [in:] Hermann-Josef Blanke et al. (Hrsg.), *Common European Legal Thinking*, Cham 2015, S. 131 ff.

⁴⁹ Verwaltungswissenschaft als Steuerungswissenschaft, siehe E. Schmidt-Aßmann, op. cit., S. 19.

Varianten der Steuerung unterschieden, z. B. Fremdsteuerung bzw. Eigensteuerung der Verwaltung, wobei die Vielzahl verschiedener Akteure berücksichtigt wird, die in komplexen Netzwerkstrukturen mitverwalten⁵⁰. Die moderne Verwaltung ist mehrstufig, was einen komplizierten Prozess der Datenübertragung, der Konsultationen und der Suche nach Kompromissen bedeutet. Sie zu verstehen, erfordert einen interdisziplinären Ansatz. Der Rückgriff auf methodische Instrumente aus dem Bereich der Rechtswissenschaften, aber auch der Management- und Verwaltungswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie oder der Politikwissenschaften ist daher eine natürliche Folge der Entwicklung der staatlichen Tätigkeit⁵¹. Der Staat hat einen mehrdimensionalen Einfluss auf die ihm unterstellten Einrichtungen. Dabei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, darunter z. B. wirtschaftliche Faktoren. Der Pluralismus der Rechtsprache ergibt sich daher neben den in den vorangegangenen Punkten genannten Voraussetzungen auch aus der notwendigen Modifikation der klassischen juristischen Terminologie und ihrer Erweiterung durch Begriffe aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen, um den Veränderungen, denen das Verwaltungsrecht unterworfen ist, Rechnung zu tragen⁵².

Die Steuerung besteht in der Beeinflussung durch den Staat in der Weise, dass die seiner Autorität unterworfenen Subjekte ein Verhalten wählen, das im breiteren sozialen Kontext des Funktionierens in einer Gemeinschaft wünschenswert ist⁵³. Dies entspricht den Vorstellungen, die in den Wohlfahrtsstaaten verfolgt werden. Das Konzept der Steuerung ist analytischer Natur. Zum einen werden Regulierungsprozesse untersucht, die sich nicht nur auf die Tätigkeit des Staates und seiner Organe beziehen. Andererseits konzentriert sie sich auf die Beziehungen zwischen der Verwaltung und der Gesellschaft, indem sie eine breite Palette von Instrumenten für gegenseitige Interaktionen untersucht⁵⁴.

Die Steuerung bedeutet auch eine „Polyarchie“ der beteiligten Akteure. Die Abkehr vom traditionellen hierarchischen Charakter der Regelungsstrukturen führt auch zu einem veränderten dogmatischen Verständnis der heutigen Verwal-

⁵⁰ Ibidem, S. 35.

⁵¹ „Das Thema der Interdisziplinarität der Verwaltungswissenschaft (... zieht) sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Disziplin und gelegentlich stark emotionsgeladen behandelt worden ist“. Ibidem, S. 21.

⁵² Mehr dazu I. Lipowicz, *Dylematy zmiany siatki pojęciowej w nauce prawa administracyjnego*, [in:] J. Zimmermann (Hrsg.), *Koncepcja systemu prawa administracyjnego*, Warszawa 2007, s. 21.

⁵³ Vgl.: J. Zimmermann, op. cit., S. 47; M. Hadel, *Prawo administracyjne jako nauka o sterowaniu w świetle kryzysu prawa administracyjnego i dylematów badawczych – aktualne tendencje w metodologii badań nad prawem administracyjnym*, „Przegląd Prawa Publicznego” 2017, 6, S. 68–71.

⁵⁴ Vgl. E. Schmidt-Aßmann, op. cit., S. 19.

tung⁵⁵. Die traditionelle Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltung durch das Prisma ihrer Einheit wird nämlich aufgehoben. Die Rechtssprache muss die Regelungstätigkeit innerhalb der öffentlichen Verwaltung nicht nur in Bezug auf die Vielzahl der an diesen Prozessen beteiligten Akteure widerspiegeln, sondern auch in Bezug auf die wachsende Zahl öffentlicher Aufgaben und die vielfältigen Rechtsformen der Verwaltungstätigkeit⁵⁶.

Schlussbemerkungen

Es besteht kein Zweifel, dass das Recht ein soziales Phänomen ist. Das bedeutet, wie die Rechtssoziologen betonen, dass es sich um eines der wichtigsten Elemente des sozialen Systems handelt, das gleichzeitig ein wichtiger Bestandteil der Kultur und Identität einer bestimmten Gemeinschaft ist. Ein solches Verständnis, das sich nicht in postpositivistischen Strömungen wie dem Postmodernismus, dem Poststrukturalismus oder dem Postkolonialismus widerspiegelt, steht im Gegensatz zur traditionellen Auffassung von Recht. Juristen in der Praxis, aber auch Juristen im akademischen Umfeld, hängen der Vorstellung an, dass das Recht ein besonderes Handwerk ist, das auf Spezialwissen beruht und nur Eingeweihten zugänglich ist. Eine solche Aussage ist mit der konservativen positivistischen Überzeugung verbunden, dass das Recht ein völlig kohärentes, logisches System ist, das von einem Fachmann nach ähnlichen Mustern ausgelegt werden kann, die Teil des Rechtsdogmas sind.

Vor vielen Jahren hat der finnische Rechtstheoretiker Aulis Aarnio, Begründer der analytischen Rechtstheorie, den Begriff der Legitimität des Rechts in die wissenschaftliche Debatte über die Rechtsdogmatik eingeführt⁵⁷. Dieser Begriff ist nicht mit der Legitimität der Macht gleichzusetzen. Die Legitimität des Rechts bezieht

⁵⁵ Vgl. M. Schmidt-Preuß, *Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung*, [in:] Kontrolle der auswärtigen Gewalt. Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung. Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Dresden vom 2. bis 5. Oktober 1996, S. 163–170. Zur Verortung des Polyarchie-Konzeptes siehe H.C. Zipfel, *Demokratietheorie zwischen Norm und Wirklichkeit: das Polyarchie-Konzept Robert A. Dahls*, „Zeitschrift für Politik“ 1982, 4, S. 378 ff.

⁵⁶ Dazu ausführlich R. Kusiak-Winter, *Wielopostaciowość administracji w prawie administracyjnym*, „Opolskie Studia Administracyjno-Prawne“ 2018, 3, S. 72–75.

⁵⁷ Die Überlegungen wurden im Rahmen einer wissenschaftlichen Debatte mit dem Titel *On the Legitimacy of Law* vorgestellt, die im August 1988 in Tampere stattfand. Die Debatte war das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen finnischen Rechtstheoretikern und Theoretikern aus Westeuropa. Sie war Ausdruck des Ausgleichs der finnischen Rechtsdogmatik in der Zeit des Kalten Krieges zwischen West und Ost in dem Bemühen um einen Ausgleich der Standpunkte im internationalen Diskurs (Finnlands Vermittlerrolle).

sich weder auf politische Mechanismen noch auf die Anwendung des Rechts durch die Verwaltung oder die Gerichte. Sie bezieht sich nicht auf den Staatsapparat selbst, sondern auf die Anerkennung des Rechts als gültiges System innerhalb einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Legitimierung der Rechtsordnung ist also zum einen die Rechtfertigung der Gültigkeit aller normativen Akte in einem bestimmten System. Andererseits kann der Begriff sich auch auf die Gültigkeit einer bestimmten normativen Handlung beziehen (Legitimierung der Rechtsnormen). Für den Prozess der Legitimation des Rechts – vor allem auf der individuellen Ebene, d. h. in Bezug auf konkrete normative Akte – ist der Zustand der Gesellschaft relevant⁵⁸. Gesellschaften, die sich in einer Krise oder in einer instabilen Situation befinden, haben weniger Vertrauen in das Gesetz als in einer stabilen Situation. Seit Ende der 1980er Jahre ist man immer wieder zu dem Schluss gekommen, dass die westlichen Gesellschaften mit immer neuen Krisen konfrontiert sind. Diese Krisen führen auch zu einer Krise der Legitimität des Rechts im Sinne seiner Akzeptanz durch die Bürger⁵⁹. Das Misstrauen gegenüber Vorschriften wächst, zumal das Recht – insbesondere das Verwaltungsrecht – immer stärker in die Privatsphäre des Einzelnen eingreift.

In Anlehnung an Aulis Aarnios Konzept der Legitimationskrise des Rechts lassen sich verschiedene Lösungsansätze finden. Eine davon, die seit Jahrhunderten gültig ist, ist die interne Rationalität des Rechts. Diese Rationalität des Rechts ist mit inneren systemischen Beziehungen in einer Rechtsordnung verbunden. Diese internen systemischen Beziehungen ergeben sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die die Grundlage für die Grundbegriffe zum Verständnis einer bestimmten normativen Ordnung bilden. Während das Recht selbst veränderlich ist und sich an die aktuellen sozialen Interaktionen anpasst, bleiben diese Grundsätze und Grundkonzepte unverändert. Man kann davon ausgehen, dass ein solcher Ansatz Monismus und Pluralismus der juristischen Fachsprache am besten miteinander verbindet: Monismus, verstanden als Bindung an die innere Rationalität des Rechtssystems, und Pluralismus, der sich aus der Vielzahl der Verweise im sich dynamisch verändernden öffentlichen Recht ergibt.

Bibliographie

- Aarnio A., *Zur Legitimität des Rechts. Ein begrifflicher Überblick*, „Rechtstheorie“ 1989, 20.
 Aden M., „*Law Made in Germany*“. Ein Plädoyer für den Export deutschen Rechts und nachhaltige Nachsorge, „Zeitschrift für Rechtspolitik“ 2012, 2.

⁵⁸ Vgl. A. Aarnio, *Zur Legitimität des Rechts. Ein begrifflicher Überblick*, „Rechtstheorie“ 1989, 20, S. 143 f.

⁵⁹ Legitimitätskrise versus Krisentendenz. Siehe *ibidem*, S. 144.

- Aman R., *Decolonising Intercultural Education. Colonial Differences, the Geopolitics of Knowledge, and Inter-epistemic Dialogue*, London–New York 2018.
- Andruszkiewicz M., *Problemy jasności w języku prawnym – aspekty lingwistyczne i teoretyczno-prawne*, „Comparative Legilinguistics“ 2017, 31.
- Babones S., Babcicky P., *Russia and East-Central Europe in the Modern World-System: A Structuralist Perspective*, <https://ses.library.usyd.edu.au/bitstream/handle/2123/8065/Russia-and-East-Central-Europe-in-the-modern-world-system.pdf?sequence=2&isAllowed=y> (22.03.2022).
- Berktay H., *The Search for the Peasant in Western and Turkish History / Historiography*, [in:] H. Bertkay, S. Faroqhi (Hrsg.), *New Approaches to State and Peasant in Ottoman History*, London 1992.
- Bevir M., *The Errors of Linguistic Contextualism*, „History and Theory“ 1992, 3.
- Biernat T., *Prawo w przestrzeni normatywnej*, Łódź 2019.
- Böhme H., „Europa“ und die „Grundlegung der Moderne“, [in:] H. Wagner (Hrsg.), *Europa und Deutschland – Deutschland und Europa*, Münster 2005.
- Campos Zamora F.J., *Anspruch auf Präzision der Rechtssprache*, https://www.academia.edu/35419298/Anspruch_auf_Pr%C3%A4zision_der_Rechtssprache (22.03.2022).
- Chalmers A.F., *Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie*, Heidelberg 1989.
- Ciostek A., *Terminologia Unii Europejskiej i brukselizmy: ewolucja*, „Socjolingwistyka“ 2019, 33.
- Creutziger C., Reuter P., *Diskurse von Geopolitik und „Neuem Kaltem Krieg“*, „Geographica Helvetica“ 2021, 76.
- Czarnota A., Krygier M., *Po postkomunizmie – następny etap? Rozważania nad rolą i miejscem prawa*, „Studia Socjologiczne“ 2007, 2.
- Dąbrowski K., *Recepcja idei triady nauk administracyjnych Fritza Stier-Somlo w polskiej literaturze naukowej*, „Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Rzeszowskiego. Seria Prawnicza“ 2020, 110.
- Dybczyński A., *Stosunki międzynarodowe w perspektywie teoretycznej*, [in:] T. Łoś-Nowak (Hrsg.), *Współczesne stosunki międzynarodowe*, Wrocław 2010.
- Efing C., *Verwaltungssprache und Kommunikation mit Verwaltungsinstitutionen*, [in:] T. Niehr, J. Kilian, J. Schiewe (Hrsg.), *Handbuch. Sprachkritik*, Heidelberg 2020.
- Fink U., Müller-Graff P.-C., Oplustil K., Rogulski P. (Hrsg.), *Deutsch-polnische Rechtsgemeinschaft. Gemeinsam in Europa, gemeinsam für Europa*, Baden-Baden 2021.
- Gassen G.R., Maurer A., *Von der Peripherie ins Zentrum*, „Diskussionspapier SWP Berlin“ 2006, 18.
- Grimm D., *Die Bedeutung des Rechts in der Gesellschaftsgeschichte. Eine Anfrage*, [in:] P. Nolte, M. Hettling, F.-M. Kuhlemann, H.-W. Schmuhl (Hrsg.), *Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte. Gesellschaftsgeschichte – Fachtradition, Interdisziplinarität und Öffentlichkeit*, München 2000.
- Hadel M., *Prawo administracyjne jako nauka o sterowaniu w świetle kryzysu prawa administracyjnego i dylematów badawczych – aktualne tendencje w metodologii badań nad prawem administracyjnym*, „Przegląd Prawa Publicznego“ 2017, 6.

- Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften*, http://hdr.bmj.de/page_b.1.index.html (22.03.2022).
- Heuschling L., *Die Struktur der demokratischen Legitimität im französischen Recht: zwischen Monismus und Pluralismus, zwischen Subjekt-Symbolik und Gewaltenmechanik*, „Europäische Grundrechte Zeitschrift“ 2006, 12–16.
- Horak F., *Dogma und Dogmatik*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung“ 1984, 101.
- Kettunen P., *The Concept of Society in the Making of the Nordic Welfare State*, [in:] S. Kuhnle et al. (Hrsg.), *Globalizing Welfare. An Evolving Asian–European Dialogue*, Cheltenham–Northampton 2019.
- Kęsicka K., *Unbestimmte Rechtsbegriffe und Äquivalenzfrage – ein Fall für den Übersetzer?*, „Studia Germanica Gedanensia“ 2013, 29.
- Kohtamäki N., *Prawo hybrydowe w porządku normatywnym Unii Europejskiej*, Warszawa–Pułtusk 2019.
- Kusiak-Winter R., *Wielopostaciowość administracji w prawie administracyjnym*, „Opolskie Studia Administracyjno-Prawne“ 2018, 3.
- Lassahn P., Steenbreker T., *Gedanken zur Rechtsdogmatik*, „Juristische Rundschau“ 2015, 11.
- Leszczyński J., *O niezmienności sposobu uprawiania dogmatyki prawa*, „Studia Prawno-Ekonomiczne“ 2010, 81.
- Lieckweg T., *Das Recht der Weltgesellschaft. Systemtheoretische Perspektiven auf die Globalisierung des Rechts Am Beispiel der Lex Mercatoria*, Stuttgart 2003.
- Lipowicz I., *Dylematy zmiany siatki pojęciowej w nauce prawa administracyjnego*, [in:] J. Zimmermann (Hrsg.), *Koncepcja systemu prawa administracyjnego*, Warszawa 2007.
- Loužek M., *Europeizace – užitečný, nebo módní pojem?*, [in:] B. Dančák, P. Fiala, V. Hloušek (Hrsg.), *Europeizace – nové téma politologického výzkumu*, Brno 2005.
- Loužek M., *Rozšiřování EU z pohledu teorie veřejné volby*, Praha 2004.
- Ludlow P., *Contextualism, Multi-Tasking, and Third-Person Knowledge Reports: A Note on Keith DeRose’s ‘The Case for Contextualism’*, „Philosophy and Phenomenological Research“ 2012, 3.
- Luhmann N., *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1993.
- Lutter M., Roth W.-H., Wyrzykowski M. (Hrsg.), *Na drodze do wspólnoty kultury prawnej. Auf dem Wege zur Gemeinschaft der Rechtskultur*, Warszawa 2016.
- Mann K., Roberts R., *Law in Colonial Africa*, [in:] K. Mann, R. Roberts (Hrsg.), *Law in Colonial Africa*, Portsmouth, NH 1991.
- Mecke C.-E., *Objektivität in Recht und Rechtswissenschaft bei G.F. Puchta und R. v. Jhering*, „Archiv für Rechts – und Sozialphilosophie“ 2008, 2.
- Medby I.A., *Political Geography and the Language: A Reappraisal for a Diverse Discipline*, „AREA“ 2020, 1.
- Meier-Walser R., *Die Diskussion um eine Leitkultur. Hintergrund, Positionen und aktueller Stand*, „HSS Aktuelle Analysen“ 2007, 66.
- Mignolo W.D., *The Geopolitics of Knowledge and the Colonial Difference*, „South Atlantic Quarterly“ 2002, 1.

- Możdżeń-Marcinkowski M., *Problematyka współzależności zjawisk inflacji i kryzysu współczesnego prawa administracyjnego*, [in:] P.J. Suwaj (Hrsg.), *Kryzys prawa administracyjnego? Inflacja prawa administracyjnego*, Bd. II, Warszawa 2012.
- Musiał E., *Co to jest język techniczny?*, „Automatyka, Elektryka, Zakłócenia“ 2012, 7.
- Müller M., *In Search of the Global East: Thinking between North and South*, „Geopolitics“ 2018, 25.
- Niewiadomski Z. (Hrsg.), *Prawo administracyjne*, Warszawa 2013.
- O’Loughlin J., *Thirty-five Years of political geography and Political Geography: The Good, the Bad and the Ugly*, „Political Geography“ 2018, 65.
- Patyra S., *Konsultacje społeczne w procesie przygotowywania rządowych projektów ustaw – zarys problemu*, „Studia Iuridica Lublinensia“ 2014, 22.
- Przybytek P., Przybytek P., *Nauki prawne – między konstruktywizmem a konstrukcjonizmem*, „Przegląd Sejmowy“ 2021, 3.
- Radwanowicz-Wanczewska J., Skrodzka M.J., *Nauczanie kliniczne prawa a nowoczesna administracja*, [in:] W. Mikułowski, A. Jezierska (Hrsg.), *Administracja publiczna wobec wyzwań kryzysu ekonomicznego i jego konsekwencji społecznych*, Warszawa 2014.
- Schaper U., *Recht und Kolonialismus. Heuristische und methodische Überlegungen zu Quellenbeständen am Beispiel der deutschen Kolonie Kamerun*, „Werkstatt Geschichte“ 2015, 68.
- Schmidt-Aßmann E., *Verwaltungsrechtliche Dogmatik. Eine Zwischenbilanz zu Entwicklung, Reform und künftigen Aufgaben*, Tübingen 2013.
- Schmidt-Aßmann E., Dagon S., *Deutsches und französisches Verwaltungsrecht im Vergleich ihrer Ordnungsideen*, „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ 2007, 67.
- Schmidt-Preuß M., *Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung*, [in:] Kontrolle der auswärtigen Gewalt. Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung. Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Dresden vom 2. bis 5. Oktober 1996.
- Stanikowska-Marcinkowska A., *Fach- und Gemeinsprache in deren Wechselbeziehungen und diffusem Spannungsfeld. Eine lexikonbasierte Analyse rechtssprachlicher Lesarten*, Łódź–Warszawa 2020.
- Starck C., *Rechtsrezeption in Ostasien*, „Juristenzeitung“ 2016, 8.
- Starck C., *International Law, Law of the European Union and national Constitutional Law*, [in:] H.-J. Blanke et al. (Hrsg.), *Common European Legal Thinking*, Cham 2015.
- Starck C., *Empirie in der Rechtsdogmatik*, „Juristenzeitung“ 1972, 20.
- Supernat J., *Język prawa administracyjnego*, [in:] M. Wierzbowski et al. (Hrsg.), *Kryzys, stagnacja, renesans? Prawo administracyjne przeszłości*, Warszawa 2021.
- Šumič-Riha J., *Liberalismus und Partikularismus in neuen Europa*, „Filozofski Vestnik“ 1993, 2.
- Ther P., *Die neue Ordnung auf dem alten Kontinent. Eine Geschichte des neoliberalen Europa*, Berlin 2016.
- Vincze A., *Europäisierung des nationalen Verwaltungsrechts – eine rechtsvergleichende Annäherung*, „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ 2017, 77.

- Virtanen T., *Context in the Context – Missing the Missing Links in the Field of Public Administration*, [in:] Ch. Pollit (Hrsg.), *Context in Public Policy and Management*, Cheltenham–Northampton 2013.
- Vogt H., *Zwischen Pragmatismus und Moralismus: Überlegungen zum Finnischen und Skandinavischen Internationalismus*, „Internationale Politik und Gesellschaft“ 2009, 3.
- Wach-Górny U., Górny W., *Instytucja gyoseishido jako japońska inspiracja dla rozwoju koncepcji alternatywnych form rozwiązywania sporów w prawie administracyjnym*, „Internetowy Przegląd Prawniczy“ 2017, 8.
- Walkling J., *Informelles Verwaltungshandeln in Deutschland und Japan. (Re-)Formalisierung des Informellen? Rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel der Verwaltungspraxis bei der Genehmigung von Abfallbeseitigungsanlagen*, Frankfurt am Main 2005.
- Windel P.A., *Ist das rechtsdogmatische Zeitalter vorbei?*, „AnwaltsBlatt Online“ 2019.
- Woś T., *Ignorantia iuris a stosowanie prawa administracyjnego*, [in:] P. Jabłoński, J. Kaczor, M. Pichlak (Hrsg.), *Prawo i polityka w sferze publicznej*, Wrocław 2017.
- Zimmermann J., *Prawo administracyjne*, Warszawa 2020.
- Zipfel H.C., *Demokratietheorie zwischen Norm und Wirklichkeit: das Polyarchie-Konzept Robert A. Dahls*, „Zeitschrift für Politik“ 1982, 4.